

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 84/04

19. Oktober 2004

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-200/02

*Kunquian Catherine Zhu und Man Lavette Chen / Secretary of State for the Home
Department*

EIN MÄDCHEN IM KLEINKINDALTER, DAS DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT EINES MITGLIEDSTAATS BESITZT, HAT IM HOHEITSGEBIET EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS EIN AUFENTHALTSRECHT, SOFERN ES KRANKENVERSICHERT IST UND ÜBER AUSREICHENDE EXISTENZMITTEL VERFÜGT

*Die Ablehnung des Antrags der Mutter – die Staatsangehörige eines Drittstaats ist – auf
Erteilung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis würde dem Aufenthaltsrecht des Kindes die
praktische Wirksamkeit nehmen.*

Frau Chen, die die chinesische Staatsangehörigkeit besitzt und bereits Mutter eines Kindes chinesischer Staatsangehörigkeit war, begab sich nach Belfast in Nordirland (Vereinigtes Königreich), um dort ihr zweites Kind zur Welt zu bringen. Ihrer einige Monate später geborenen Tochter Catherine wurde die irische Staatsangehörigkeit verliehen, deren Erwerb die in Irland geltende Regelung jedem gestattet, der auf der Insel Irland geboren wird. Dagegen hat Catherine weder Anspruch auf Erwerb der britischen noch der chinesischen Staatsangehörigkeit.

Frau Chen und ihre Tochter leben zurzeit in Cardiff, Wales (Vereinigtes Königreich), wo Catherine privat bezahlte medizinische Dienstleistungen und entgeltliche Dienstleistungen im Bereich der Kinderbetreuung erhält. Frau Chen und Catherine nehmen im Vereinigten Königreich keine öffentlichen Gelder in Anspruch und sind beide krankenversichert.

Nach Ablehnung ihrer Anträge auf Erteilung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis erhoben Frau Chen und ihre Tochter Klage. Die Immigration Appellate Authority hat dem Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob das Gemeinschaftsrecht Catherine und ihrer Mutter ein Recht auf Aufenthalt im Vereinigten Königreich verleiht.

Zum Aufenthaltsrecht von Catherine

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass das Recht der Bürger der Europäischen Union auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats durch den EG-Vertrag jedem Unionsbürger zuerkannt wird, allerdings vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in seinen Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen.

Die Mitgliedstaaten können danach von den Angehörigen eines Mitgliedstaats, die in ihrem Hoheitsgebiet das Aufenthaltsrecht genießen wollen, verlangen, dass sie für sich und ihre Familienangehörigen über eine Krankenversicherung, die im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt, sowie über ausreichende Existenzmittel verfügen, durch die sichergestellt ist, dass sie während ihres Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen.

Catherine verfügt sowohl über eine Krankenversicherung als auch über ausreichende Existenzmittel, die sie von ihrer Mutter erhält und durch die gewährleistet ist, dass sie nicht die Sozialhilfe des Vereinigten Königreichs in Anspruch nehmen muss.

Der Gerichtshof stellt sodann fest, dass **der Umstand, dass Catherine die erforderlichen Mittel nicht selbst hat, irrelevant ist, da das Gemeinschaftsrecht keine Anforderungen in Bezug auf die Herkunft dieser Mittel aufstellt**, zumal Bestimmungen, in denen ein fundamentaler Grundsatz wie der der Freizügigkeit verankert ist, weit auszulegen sind.

Zu dem Umstand schließlich, dass der Aufenthalt von Frau Chen in Irland ausdrücklich dazu bestimmt war, dem Kind mit der Geburt den Erwerb der irischen Staatsangehörigkeit zu ermöglichen, führt der Gerichtshof aus, dass **das Vereinigte Königreich den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Catherine nicht allein mit der Begründung ablehnen kann, dass der Erwerb der irischen Staatsangehörigkeit darauf abgezielt habe, einem Staatsangehörigen eines Drittstaats ein Aufenthaltsrecht aufgrund Gemeinschaftsrechts zu verschaffen**. Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, unterliegen die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten, und **ein Mitgliedstaat kann nicht die Wirkungen der Verleihung der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats beschränken**.

Zum Aufenthaltsrecht von Frau Chen

Das Gemeinschaftsrecht gewährleistet den Verwandten des Aufenthaltsberechtigten in aufsteigender Linie, denen er Unterhalt gewährt, das Recht, bei ihm Wohnung zu nehmen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist diese Situation dadurch gekennzeichnet, dass der Verwandte in aufsteigender Linie vom Aufenthaltsberechtigten materiell unterstützt wird. Da sich Frau Chen in der umgekehrten Situation befindet, kann sie nicht nach dieser Regelung in den Genuss eines Aufenthaltsrechts kommen.

Nach Auffassung des Gerichtshofes **würde aber dem Aufenthaltsrecht der Tochter jede praktische Wirksamkeit genommen, wenn es Frau Chen nicht erlaubt würde, sich mit ihr im Vereinigten Königreich aufzuhalten**. Als Kleinkind kann Catherine nämlich nur dann in den Genuss des Aufenthaltsrechts kommen, wenn sich ihre Mutter, die für sie sorgt, bei ihr aufhalten darf.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, GR, IT, NL, PL, PT

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*